

# RS Vwgh 1986/12/3 85/13/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §288 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Die bloße Zitierung höchstgerichtlicher Entscheidungen vermag die Auseinandersetzung mit dem gegebenen Sachverhalt, sowie mit dem Rechtsmittelvorbringen nicht zu ersetzen, da aus der bloßen Anführung von Rechtssätzen jene Überlegungen, welche die belangte Behörde veranlaßt haben, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, nicht mit der erforderlichen Klarheit abgeleitet werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130216.X01

## Im RIS seit

03.12.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)